

BESCHLUSSVORLAGE NR.

**98-2025**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
<b>Ausschuss Soziales</b>	<b>26.08.2025</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>27.08.2025</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

GEGENSTAND: Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Schuleinzugsbereichssatzung)

**Kurzdarstellung des Sachverhaltes:** Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist Träger von zwei Grundschulen; der Grundschule „Hermann Conradi“ im OT Jeßnitz und der Grundschule „Am Markt“ im OT Raguhn.

Zum 15.07.2025 ist eine Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in Kraft getreten. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA legen die Schulträger für allgemeinbildende Schulen mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche bis spätestens zum 01.08.2027 fest. In der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist die Zuteilung in Schuleinzugsbereiche „historisch“ gewachsen. Dementsprechend ist es nun sinnvoll, eine Schuleinzugsbereichssatzung zu erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA haben die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Eine Ausnahme ist gem. § 41 Abs. 1 Satz 5 SchulG LSA nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger zu gestatten, sofern der abgebende und der aufnehmende Schulträger zustimmen. Nach § 41 Abs. 1 Satz 6 SchulG LSA sind die betroffenen Schulen durch den zuständigen Schulträger anzuhören.

Alle laufenden Verfahren zur Beschulung außerhalb der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche sind damit vom Landesschulamt Magdeburg auf die Verwaltungen der Gemeinden (Grundschulen) übergegangen. Die Anträge wurden an die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit Posteingang am 05.08.2025 abgegeben und werden im Sachbereich Grundschulen weiterbearbeitet und entschieden.

Um über die Anträge entscheiden zu können, ist zunächst der Erlass der beigefügten Satzung erforderlich.

Laufende Verfahren zur Erteilungen von Ausnahmegenehmigungen sollen demnächst in Raguhn-Jeßnitz nach folgendem Verfahren geprüft, genehmigt/abgelehnt werden.

**Verfahrensablauf:**

1. Antragstellung bei der Grundschule
2. Anhörung durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz (Sachbereich Grundschulen)
3. Vorlage eines **wichtigen Grundes** für den Wechsel des Schuleinzugsbereiches (z. B. Arbeitgeberbescheinigungen,

---

Meldebescheinigung bei Umzug, Betreuungserklärung von Dritten, diverse Atteste)

4. Entscheidung unter Betrachtung von persönlichen Gründen des Kindes und der Eltern sowie der vorliegenden Ausnahmesituation
5. Entscheidung der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Sachbereich Grundschulen) über den Antrag

**Voraussetzung:**

Der Besuch der Grundschule stellt eine unzumutbare Härte dar. Die Erziehungsberechtigten stellen ausführlich und nachvollziehbar dar, warum der Besuch der Schule, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen, eine unzumutbare Härte darstellt und fügen ggf. Dokumente (Kopien) bei, die dies belegen.

**Erforderliche Unterlagen:**

Antragsformular der Stadt Raguhn-Jeßnitz und Kopien von Dokumenten, die die besondere Härte untermauern.

**Gebühren (Kosten):**

Gemäß § 41 Abs. 7 SchulG LSA kann der abgebende Schulträger für Entscheidungen nach dem Abs. 1 Gebühren erheben.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz erhebt Gebühren für die Entscheidungen nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) .

**Fristen:**

Keine, Anträge auf Schulwechsel und Beschulung außerhalb des Schulbezirks sind jederzeit möglich.

**Bearbeitungsdauer:**

Da es sich um eine Einzelfallprüfung handelt, gibt es keine festgelegte Verfahrensdauer.

---

**Gesetzliche Grundlagen:** §§ 8 und 45 KVG LSA, § 41 SchulG LSA

**Finanzielle Auswirkungen:** **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

---

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Schuleinzugsbereichssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz in der beigefügten Fassung.
--

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS**

Mitgliederzahl: 21

Anwesende Mitglieder:        davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

Ja-Stimmen \_\_\_\_\_  
Nein-Stimmen \_\_\_\_\_  
Enthaltungen \_\_\_\_\_